

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dfd136cd-9bdd-3ad1-8c50-bc2f17e35b38>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 93d BVerfGG - Verfahren bei Entscheidung durch die Kammer

(1) ¹Die Entscheidung nach [§ 93b](#) und [§ 93c](#) ergeht ohne mündliche Verhandlung. ²Sie ist unanfechtbar. ³Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(2) ¹Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. ²Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; [§ 32 Abs. 7](#) bleibt unberührt. ³Der Senat entscheidet auch in den Fällen des [§ 32 Abs. 3](#).

(3) ¹Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluss. ²Die Annahme durch den Senat ist beschlossen, wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen.

